



**Wasserversorgungsgenossenschaft**  
**St. Niklausen**

---

**S T A T U T E N**

---

**über die Abgabe von Wasser**  
**der öffentlich - rechtlichen**  
**Wasserversorgungsgenossenschaft**  
**St. Niklausen**  
**1986**

# WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT ST.NIKLAUSEN

---

## INHALTSVERZEICHNIS DER STATUTEN

---

### 1. ALLGEMEINES

Artikel	1	Name und Sitz
Artikel	2	Zweck
Artikel	3	Publikationsmittel

### 2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel	4	Mitglieder
---------	---	------------

### 3. RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel	5	Stimmrecht
Artikel	6	Pflicht zur Amtsübernahme
Artikel	7	Treuepflicht
Artikel	8	Beitragspflicht

### 4. ORGANISATION

Artikel	9	Organe
---------	---	--------

#### 4.1 GENERALVERSAMMLUNG

Artikel	10	Zuständigkeit
Artikel	11	Vorstand
Artikel	12	Einberufung
Artikel	13	Beschlussfassung
Artikel	14	Abberufung

#### 4.2 GENOSSENSCHAFTSVORSTAND

Artikel	15	Zusammensetzung und Einberufung
Artikel	16	Konstituierung
Artikel	17	Zuständigkeit
Artikel	18	Unterschriftsberechtigung
Artikel	19	Protokoll
Artikel	20	Aufgaben des Präsidenten, Aktuars, Kassiers und Brunnenvogtes

#### 4.3 RECHNUNGSREVISOREN

Artikel	21	Aufgaben
---------	----	----------

### 5. WASSERBEZÜGERTARIF

Artikel	22	Tarifen
---------	----	---------

### 6. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel	23	Haftung
Artikel	24	Finanzierung
Artikel	25	Fonds
Artikel	26	Zahlungspflicht und Amortisation

### 7. UNTERHALT

Artikel	27	Unterhalt
---------	----	-----------

### 8. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel	28	Statutenänderung
Artikel	29	Ergänzungsvorschriften
Artikel	30	Streitigkeiten
Artikel	31	Inkrafttreten

# S T A T U T E N

## DER OEFFENTLICH - RECHTLICHEN

### WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT ST. NIKLAUSEN

---

30. April 1986

#### 1. ALLGEMEINES

##### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft St. Niklausen hat sich durch Beschluss der Versammlung der Beteiligten vom 26. Okt. 1962 eine Genossenschaft mit Sitz in St. Niklausen gebildet.
- 1.2 Die Genossenschaft besitzt gemäss Art. 25 Ziff. 4 EG zum ZGB juristische Persönlichkeit.

##### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Genossenschaft bezweckt den Erwerb der nötigen Wasserrechte und Quellen, die Erstellung und Unterhalt einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage im Gebiet von St. Niklausen und Halten.
- 2.2 Die Genossenschaft liefert aus ihrer Quellwassergewinnung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Trink- und Gebrauchswasser für häusliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Zwecke, sowie für die Brandbekämpfung.

##### Art. 3 Publikationsmittel

- 3.1 Als Publikationsmittel wird das Obwaldner Amtsblatt bezeichnet.

#### 2. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder sind die Eigentümer, der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.

- 4.2 Die Mitgliedschaft wird im Grundbuch angemerkt und geht bei Handänderung auf den Rechtsnachfolger über.
- 4.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
- 4.4 Für später eintretende Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie haben die im Wasserreglement enthaltene Einkaufssumme zu entrichten.

### 3. RECHTE UND PFLICHTEN

#### Art. 5 Stimmrecht

- 5.1 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

#### Art. 6 Pflicht zur Amtsübernahme

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Amt während 4 Jahren zu übernehmen.

#### Art. 7 Treuepflicht

- 7.1 Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

#### Art. 8 Beitragspflicht

- 8.1 Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, seine Beiträge nach dem gültigen Tarif zu bezahlen.

#### 4. ORGANISATION

##### Art. 9 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 9.1 Die Generalversammlung
- 9.2 Der Vorstand
- 9.3 Die Rechnungsrevisoren

##### 4.1 GENERALVERSAMMLUNG

##### Art. 10 Zuständigkeit

- 10.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und das oberste Organ der Genossenschaft.
- 10.2 Ihr obliegt:
  - 10.2.1 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - 10.2.2 Wahl des Präsidenten
  - 10.2.3 Wahl der Stimmenzähler
  - 10.2.4 Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
  - 10.2.5 Genehmigung des Jahresberichtes
  - 10.2.6 Genehmigung der Jahresrechnung
  - 10.2.7 Genehmigung des Jahresprogrammes
  - 10.2.8 Beschlussfassung über auszuführende Arbeiten
  - 10.2.9 Beschlussfassung über die Beschaffung der nötigen Geldmittel
  - 10.2.10 Die Ordnung des Unterhaltes und Benützung der gemeinsamen Anlagen
  - 10.2.11 Statutenrevision
  - 10.2.12 Erlass von Reglementen

Art. 11 Vorstand

- 11.1 Präsident
- 11.2 Aktuar
- 11.3 Kassier
- 11.4 Brunnenvogt
- 11.5 Beisitzer

Art. 12 Einberufung

- 12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
- 12.2 Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenigstens ein Drittel der Genossenschafter es schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.
- 12.3 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens acht Tage vor der Versammlung durch Publikation im Amtsblatt und eventuell auch durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagstellen.

Art. 13 Beschlussfassung

- 13.1 Die Versammlungen sind für die öffentlich bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.
- 13.2 An den Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- 13.3 Jedes Mitglied kann sich durch eine handlungsfähige Person, die mit ihm im gleichen Haushalt lebt, vertreten lassen.
- 13.4 Die Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Mehrheit kann jedoch beschliessen, dass geheim abgestimmt wird.

- 13.5 Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Zur Beschlussfassung über eine Revision der Statuten dagegen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.6 Die gefassten Beschlüsse sind für die abwesenden Mitglieder verbindlich.

Art. 14 Abberufung

- 14.1 Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstellen abzuberaufen.

4.2 GENOSSENSCHAFTSVORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung und Einberufung

- 15.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- 15.2 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern oder wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 16 Konstituierung

- 16.1 Der Präsident wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Zuständigkeit

- 17.1 Der Vorstand hat die Durchführung des Unternehmens zu leiten, zu beaufsichtigen und die Genossenschaft zu vertreten.
- 17.2 Er ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich.
- 17.3 Für seine Arbeiten ist er entsprechend zu honorieren.

Art. 18    Unterschriftsberechtigung

- 18.1    Der Präsident und der Aktuar oder der Kassier zeichnen kollektiv rechtsverbindlich für die Genossenschaft.

Art. 19    Protokoll

- 19.1    Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, ebenso über die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung resp. Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20    Aufgaben des Präsidenten, Actuars, Kassiers und Brunnenvogtes

- 20.1    Der Präsident leitet die Genossenschaftsversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- 20.2    Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten, sowie das laufende Mitgliederverzeichnis.
- 20.3    Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und leitet den ganzen Kassenverkehr. Er hat für rechtzeitigen Eingang der Beiträge besorgt zu sein und ist für rechtzeitigen Abschluss der Bau- und Jahresrechnung verantwortlich. Geldbezüge und Zahlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten und Rechnungen für Bauarbeiten überdies vom Bauleiter visiert sein.
- 20.4    Der Brunnenvogt überwacht die gesamte Wasserversorgungsanlage und die Leitungsnetze.

#### 4.3 RECHNUNGSREVISOREN

##### Art. 21 Aufgaben

- 21.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und die Rechnungsführung. Sie prüfen ferner die Bau- und die Schlussrechnung. Ueber den Befund haben sie der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

#### 5. WASSERBEZUEGERTARIF

##### Art. 22 Tarifen

- 22.1 Die Gebühren für Anschluss und Wasserbezug werden in einem speziellen Wasserbezügertarif geregelt, welcher durch den Vorstand aufgestellt wird.

#### 6. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

##### Art. 23 Haftung

- 23.1 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie ihr Vermögen; sodann haften die Genossenschafter gegenüber Dritten persönlich und solidarisch. Im internen Verhältnis stehen sie nach Massgabe der auf ihre Grundstücke entfallenden Treffnisse für die Verbindlichkeiten gegenseitig ein.

##### Art. 24 Finanzierung

Die Mittel zur Ausführung der Unternehmung werden aufgebracht:

- 24.1 durch öffentliche Subventionen, sowie durch allfällige Beiträge von Interessenten, die nicht Genossenschafter sind,

- 24.2 durch die Genossenschafter nach Massgabe der auf ihre Grundstücke entfallenden Treffnisse. Kann über die Belastung der Mitglieder keine Einigung erzielt werden, so ernennt der Regierungsrat eine Schatzungskommission, welche die einzelnen Treffnisse festlegt.

Art. 25 Fonds

- 25.1 Nach Durchführung des Unternehmens ist ein allfälliger Ueberschuss zinstragend anzulegen und zum späteren Unterhalt der Unternehmung zu verwenden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für den Unterhalt ein Fonds angelegt wird.

Art. 26 Zahlungspflicht und Amortisation

- 26.1 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundstück- oder Wassereigentümer.
- 26.2 Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, seine Beiträge entweder in bar einzubezahlen oder auf dem Wege des Amortisationsverfahrens gemäss Art. 13 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Bankgesetz durch die Kantonalbank ablösen zu lassen.
- 26.3 Nach unbenütztem Ablauf einer den Genossenschaf tern vom Vorstand gesetzten Frist ist der Vorstand von sich aus berechtigt, namens der Genossenschaft beim Regierungsrat die Bewilligung zur Amortisation durch die Kantonalbank nachzusuchen und beim Grundbuchamt die Eintragung des bewilligten Amortisationspfandrechtes anzumelden.

7. UNTERHALT

Art. 27 Unterhalt

- 27.1 Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat für einen einwandfreien Unterhalt der Anlagen aufzukommen und ist dafür verantwortlich.

## 8. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 28 Statutenänderung

- 28.1 Alle Statutenänderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

### Art. 29 Ergänzungsvorschriften

- 29.1 Für alle in diesen Statuten nicht näher bezeichneten Fälle finden die Art. 114 bis 127 EG zum ZGB sinngemäss Anwendung.

### Art. 30 Streitigkeiten

- 30.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten, d.h. unter den Genossenschaftern oder zwischen der Genossenschaft und einzelnen oder mehreren Genossenschaftern ergeben, werden auf dem Rekursweg durch den Regierungsrat entschieden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 20 Tage. (Art. 125 EG zum ZGB)

### Art. 31 Inkrafttreten

- 31.1 Diese Statuten treten in Kraft mit der Annahme durch die Generalversammlung und ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat und setzen diejenigen vom 26.10.1962 / 10.8.1964 ausser Wirksamkeit.
- 31.2 Vorliegende Statuten wurden an der heutigen Versammlung angenommen.

Der Einwohnergemeinderat Kerns hat am 24. März 1986 diese Statuten genehmigt.

St. Niklausen den 30. April 1986

Der Versammlungsleiter:

*Josef Eberli*

der bestellte Aktuar:

*Durer Hans*

Der Regierungsrat hat diesen Statuten im Sinne Art. 119 EG zum ZGB heute die Genehmigung erteilt.

Sarnen, den 27. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates



Der Landamann:

*A. W. Meyer*

Der Landschreiber:

*H. M. Meyer*